

**Schweizerischer Schwimmverband
Fédération Suisse de Natation
Federazione Svizzera di Nuoto**

Reglement 5.1 (d)

Wettspielreglement Wasserball (WR-WB)

Totalrevision 2005

Gültig ab	15.01.2005
Geändert am	01.01.2007
Geändert am	01.01.2009
Geändert am	13.06.2009
Geändert am	19.07.2009
Geändert am	19.01.2013
Geändert am	23.10.2014
Geändert am	13.09.2017
Geändert am	28.04.2021
Geändert am	23.04.2023
Geändert am	26.04.2024
Geändert am	29.04.2025
Geändert am	30.04.2026

SUPPLIERS



PARTNERS



INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Geltungsbereich

Art. 2: Zuständigkeit

Art. 3: Spielregeln

[Art. 4: Zusammensetzung der Mannschaften](#)

Art. 5: Meldungen und Bewilligung

Art. 6: Sanktionen

Art. 7: Umtriebsentschädigungen

Art. 8: Reserve

Art. 9: Reserve

2. Teil: Wettkämpfe

Art. 10: Spielreglement

[Art. 11: Spielbewertung](#)

Art. 12: Spielverschiebungen

Art. 13: Entschädigungen bei nicht regulär ausgetragenen
Spielen

3. Teil: Schweizerische Meisterschaften

[Art. 14: Ligen, Gruppen und Ausschreibung](#)

Art. 15: Teilnahmebestimmungen

Art. 16: Rückzug einer Mannschaft

[Art. 17: Teilnahmebeschränkung von Ausländer:innen](#)

Art. 18: Reserve

1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Geltungsbereich

Das «Wettspielreglement Wasserball» (WR-WB) von Swiss Aquatics ergänzt die «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen» (AWB). Es hat nur für die Sportart Wasserball Gültigkeit.

Art. 2: Zuständigkeit

Die Direktion Swiss Aquatics Water Polo ist zuständig für:

- a. das Lizenzwesen und alle Entscheide im Zusammenhang mit der Startberechtigung eines/r Wasserballerspieler:in inklusive der Kontrolle der Lizenzen;
- b. die Jahres-Terminplanung;
- c. das Meldeverfahren bei der Durchführung von Wasserballspielen und -wettbewerben in der Schweiz;
- d. das Bewilligungsverfahren zur Teilnahme an Wasserballspielen und -wettbewerben im Ausland;
- e. die Ausbildung, die Qualifikation und den Einsatz der Schiedsrichter:innen Wasserball;
- f. die Überwachung des Spielbetriebes;
- g. die gesamtschweizerische Auswertung der Ergebnisse;
- h. die Medienarbeit für nationale Ereignisse;
- i. die Koordination und Planung der nationalen Nachwuchsarbeit;
- j. die koordinierte Ausbildung der Trainer:innen und Funktionär:innen in der Schweiz;
- k. die Einhaltung des erstellten Jahresbudgets. Für ihre Aufwendungen kann die Direktion Swiss Aquatics Water Polo Umtriebsentschädigungen einfordern;
- l. die Führung der Nationalmannschaften in den Sparten Elite, Nachwuchs, Damen und Herren;
- m. die Erstellung, die Einhaltung und die Durchsetzung vom Reglement 5.1.1 Weisungen für den Spielbetrieb Wasserball.

Ausschliesslich die Direktion Swiss Aquatics Water Polo kann Unterkommissionen (Ressorts) und Einzelpersonen mit Ganz- oder Teilaufgaben betrauen.

Art. 3: Spielregeln

Die Spielregeln und deren Präzisierungen, Ergänzungen und Auslegungen sind im Reglement 7.5.1 aufgeführt.

Art. 4: Zusammensetzung der Mannschaften

Mannschaften bestehen aus maximal 14 Spieler:innen. Die Nummern 1 und 13 sind rot (Torhüter).

Vereinsmannschaften dürfen nur aus Spieler:innen bestehen, die für den betreffenden Verein startberechtigt sind.

Nationale, regionale und kantonale Auswahlmannschaften werden aus Spieler:innen von Mitgliedvereinen eines bestimmten Gebietes zusammengestellt.

Die Direktion Swiss Aquatics Water Polo kann in begründeten Fällen Spielgemeinschaften, die aus mehreren Mitgliedvereinen gebildet werden, erlauben.

Art. 5: Meldungen und Bewilligung

Die Organisatoren von Wasserballspielen und -wettbewerben in der Schweiz sind verpflichtet, diese dem Sekretariat von Swiss Aquatics Water Polo zu melden.

Die Teilnahme an Wasserballspielen und -wettbewerben im Ausland ist bewilligungspflichtig und

spätestens 15 Tage vor der Veranstaltung beim Sekretariat Swiss Aquatics Water Polo zu beantragen. Diese Bewilligung wird nur in Ausnahmefällen begründet verweigert.

Art. 6: Sanktionen

Verstösse gegen Statuten und Reglemente, gegen Beschlüsse von Organen von Swiss Aquatics und gegen Anordnungen von Funktionär:innen werden gemäss Reglement «Rechtspflege» geahndet. Letzteres regelt die Verfahren sowohl für Proteste als auch für Einsprachen und Rekurse.

Eingabeadresse: Einschreiben, Swiss Aquatics, Lindenviertel, Lindenhofstrasse 1, 3048 Worblaufen.

Nicht als Strafen im Sinne des Reglements «Rechtspflege» gelten sogenannte «Matchstrafen» (Spielsperren) als Folge von Verstössen gegen die Spielregeln (Ausschluss mit / ohne Ersatz).

Details zu Verstössen, Sanktionen und Proteste sind im Reglement 5.1.1 „Weisungen für den Spielbetrieb“ geregelt.

Art. 7: Umtriebsentschädigungen

Die Direktion Swiss Aquatics Water Polo kann für gebachten Aufwand kostendeckende Umtriebsentschädigungen erheben. Die Höhe der wiederkehrenden Umtriebsentschädigungen sind den Vereinen bekannt zu geben.

Art. 8: Reserve

Art. 9: Reserve

2. TEIL: WETTKÄMPFE

Art. 10: Spielreglement.

Für alle Wettkämpfe (v.a. schweizerische Meisterschaft und Cup) muss ein Spielreglement vorliegen. Dieses muss den teilnehmenden Mannschaften vorgängig, d.h. mindestens eine Woche vor Ende der Meldefrist für den jeweiligen Wettkampf (Stichtag) in der definitiven Fassung zugänglich sein. Änderungen eines Spielreglements nach dem Stichtag können nur nach Zustimmung aller Beteiligten erfolgen. Details für die Spielreglemente der offiziellen Wettkämpfe sind im Reglement 5.1.1 „Weisungen für den Spielbetrieb“ geregelt.

Art. 11: Spielbewertung

Das siegreiche Team eines Spiels erhält 3 Punkte, das unterlegene Team 0 Punkte. Endet ein Spiel unentschieden nach regulärer Spielzeit, wird ein Penalty-Schiessen mit je 3 Strafstössen pro Team durchgeführt, um den Sieger zu bestimmen. Der Gewinner des Penalty-Schiessens erhält 2 Punkte, der Verlierer 1 Punkt.

Kann ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft nicht beendet oder nicht durchgeführt werden, so muss ein allfälliges Nachtragsspiel über die ganze Spieldauer ausgetragen werden. Wird kein Nachtragsspiel durchgeführt (einstimmiger Entscheid beider Mannschaftscaptains), ist es mit 0:0 Toren und 0 Punkten in die Rangliste aufzunehmen. In beiden Fällen gelten die persönlichen Strafen (RK, DM, DO).

Nach Anpfiff des letzten Viertels wird das Resultat bei Spielabbruch als Schlussresultat gewertet, sofern beide Mannschaften einverstanden sind.

Will eine Mannschaft ein angesetztes Spiel nicht spielen, müssen alle Betroffenen (Organisator des Wettkampfes, Organisator des Wasserballspiels, betroffene Mannschaften, Schiedsrichter:in, evtl. weitere) im Besitz einer schriftlichen Forfaiterklärung sein.

Die Gegenermannschaft der Forfait erklärenden Mannschaft ist die Siegermannschaft (Spielergebnis 10:0 Tore)

Einer Mannschaft kann auch aus folgenden Gründen der Gewinn eines Spieles aberkannt werden:

- a. wenn sie für dieses Spiel nicht spielberechtigte Spieler:innen einsetzt;
- b. wenn sie das Spiel mit weniger als 5 oder der für bestimmte Wettkämpfe im Reglement 5.1.1 „Weisungen für den Spielbetrieb“ festgelegten Minimalzahl an Spieler:innen in Angriff nimmt;
- c. wenn sie nicht zum Spiel antritt, das Spiel nicht beendet oder den Spielabbruch verschuldet. Toleranz: 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn, ohne dass sich die fehlbare Mannschaft meldet. Meldet sich eine Mannschaft vor Spielbeginn, und kann höhere Gewalt geltend gemacht werden, so verzögert der/die Schiedsrichter:in den Spielbeginn bis zu einer Stunde;
- d. wenn sie sich weigert, unter einem/r ordnungsgemäss bestimmten Schiedsrichter:in zu spielen oder sich bei dessen/ren Ausfall nicht auf eine/n andere/n anwesende/n qualifizierte/n Schiedsrichter:in einigen will;
- e. wenn sie als Organisator des Spiels nicht während der ganzen Dauer des Spiels ein reglementarisches Spielfeld (Regl. 5.1.1) zur Verfügung stellen kann;
- f. wenn sie als Organisator des Spiels nicht für den genügenden Ordnungsdienst (Regl. 5.1.1) sorgen kann.

Ein aberkannter Spielgewinn wird mit 0:10 Toren gewertet und sämtliche Strafen (GK, RK, DM, DO) sind weiterhin gültig. Erwächst der bestraften Mannschaft wegen der Tordifferenz von 10:0 ein Vorteil,

respektive der begünstigten Mannschaft ein Nachteil, so wird das tatsächliche Resultat in die Rangliste eingetragen.

Art. 12: Spielverschiebungen

Ein im Spielplan aufgeführtes Spiel kann nur verschoben werden:

- a. infolge höherer Gewalt, oder
- b. im Einverständnis mit allen Betroffenen und mit Einwilligung des/r zuständigen Funktionär:in der Direktion Swiss Aquatics Water Polo.

Die Direktion Swiss Aquatics Water Polo kann Verschiebungsmöglichkeiten beschränken oder an besondere Bedingungen knüpfen (Reglement 5.1.1 „Weisungen für den Spielbetrieb“).

Art. 13: Entschädigungen bei nicht regulär ausgetragenen Spielen

Findet ein Spiel nicht statt oder muss ein Spiel verschoben bzw. abgebrochen werden, kann der/die Schuldige nur zur Zahlung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Unkosten verpflichtet werden.

Kann das Spiel infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, so tragen die beteiligten Mannschaften je die eigenen Kosten.

3. TEIL: SCHWEIZERISCHE MEISTERSCHAFTEN

Art. 14: Ligen, Gruppen und Ausschreibung

Die schweizerischen Meisterschaften der Herren sind in den folgenden Ligen aufgeteilt:

- a. Nationalligen: Nationalliga A (NLA) und Nationalliga B (NLB);
- b. Regionalligen nach Bedarf, wenn nötig in mehrere Gruppen aufgeteilt;
- c. Schweizer Cup
- d. Swiss Trophy
- e. Regionalligen Cup

f. Super Cup

Die schweizerischen Meisterschaften der Damen sind in den folgenden Ligen aufgeteilt:

- a. Nationalligen: Nationalliga Damen (NLD); Promotionaliga Damen (PLD)
- b. Regionalligen nach Bedarf, wenn nötig in mehrere Gruppen aufgeteilt.
- c. Schweizer Cup Damen

d. Super Cup Damen

e. Swiss Trophy Damen

Die schweizerischen Mastermeisterschaften und die schweizerischen Nachwuchsmeisterschaften werden in altersabgestuften Ligen durchgeführt, deren Einteilungen im Reglement 5.1.1. „Weisungen für den Spielbetrieb“ festgelegt werden. In der Regel ist die Bezeichnung sprechend für das Minimal- bzw. Maximalalter und gegebenenfalls das Geschlecht der Teilnehmenden.

Die Sieger:innen der jeweiligen Meisterschaft den Titel eines schweizerischen Meisters wie folgt:

NLA – Schweizermeister (Herren)

NLD – Schweizermeister (Damen)

Masters Ü35 – Masterschweizermeister

U20 – U20 Schweizermeister

U20D – U20D Schweizermeister

U18 – U18 Schweizermeister

U18D – U18D Schweizermeister

U16 – U16 Schweizermeister

U16D – U16D Schweizermeister

U14 – U14 Schweizermeister

U14D – U14D Schweizermeister

U12 - U12 Schweizermeister

U12D - U12D Schweizermeister

U10 - U10 Schweizermeister

U10D - U10D Schweizermeister

Die Sieger:innen im Schweizer Cup erhält den Titel Cupsieger oder Cupsieger Damen.

Der Sieger der Regionalligen Cup erhält den Titel Regionalliga Cupsieger.

[Die Sieger:innen vom Super Cup erhält den Titel "Champion of the Champions".](#)

Die Direktion Swiss Aquatics Water Polo legt fest, welche Ligen zu welcher Zeit ausgetragen werden und erstellt für jede Liga eine Ausschreibung (gemäss Reglement 5.1.1 „Weisungen für den Spielbetrieb“).

Art. 15: Teilnahmebestimmungen

An den schweizerischen Meisterschaften können Mitgliedvereine der Kat. A mit beliebig vielen Mannschaften teilnehmen. Zusätzlich können Mitglieder gemäss Reglement 1.2 „Mitgliedschaften und Verträge von Swiss Aquatics mit Partnerinstitutionen“ teilnehmen.

Mannschaften, die bereits im Vorjahr an den schweizerischen Meisterschaften teilgenommen haben, spielen in der Liga, für die sie sich in der abgelaufenen Meisterschaft qualifiziert haben, sofern die Bedingungen des Reglements 5.1.1 „Weisungen für den Spielbetrieb“ erfüllt sind.

Bei Mannschaften der NLA, die gestellten Zahlungsfristen nicht einhalten, erhält die Direktion Swiss Aquatics Water Polo per sofort uneingeschränkt Einsicht in die Jahresrechnung und das Jahresbudget.

Mannschaften, die erstmals an einer schweizerischen Meisterschaft teilnehmen, beginnen in der untersten Liga.

Ein Verein kann in der NLA mit nur einer Mannschaft spielen.

Vereine, die in der Nationalliga (Damen und Herren) spielen stellen eine Junioren- oder Jugendmannschaft (U18 bis U14 oder U20 Damen) und haben mindestens 15 Nachwuchslizenzen, ansonsten bezahlen Sie ein Reuegeld. Vereine, die in der NLA spielen stellen zusätzlich eine U18 Mannschaft, ansonsten bezahlen Sie ein Reuegeld.

Die Direktion Swiss Aquatics Water Polo entscheidet über Ausnahmen.

Die Sportversammlung von Swiss Aquatics Water Polo legt die Höhe der Meldegelder und der Lizenzgebühren fest.

Die Direktion legt die Höhe der Reuegelder und der Bussen fest.

Art. 16: Rückzug einer Mannschaft

Bis zum Meldeschluss, respektive bis zum Ablauf der im Spielreglement des betreffenden Wettbewerbes gesetzten Frist, kann jeder Verein ohne jede Einschränkung und Kostenfolge seine Mannschaft zurückziehen. Nach diesem Zeitpunkt erhebt die Direktion Swiss Aquatics Water Polo ein Reuegeld.

Beim Rückzug einer Mannschaft während eines Wettbewerbes wird ein Reuegeld erhoben. Im Rundensystem ausgetragen, werden alle Spiele dieser Mannschaft (auch die bereits ausgetragenen) mit 0:0 Toren und 0 Punkten für beide Mannschaften in die Rangliste aufgenommen.

Der Wiedereinstieg einer zurückgezogenen Mannschaft wird durch die Direktion Swiss Aquatics Water Polo geregelt.

Art. 17: Teilnahmebeschränkung von Ausländer:innen

In den CH-Wasserball Meisterschaften besteht keine Ausländerbeschränkung. Einsatzregelungen zu einzelnen Ligen werden in den Anhängen des Regl. 5.1.1 „Weisungen für den Spielbetrieb“ festgelegt.

Als Ausländer:in im Sinne von Absatz 1 gelten alle Athleten:innen ohne Schweizer Pass. Alle Junioren:innen welche bis zum 16. Lebensjahr erstmal eine Wasserballlizenz in der Schweiz lösen bekommen den Status "Swiss Sport Nationalty" und sind dadurch den Schweizer Athleten gleichgestellt.

Art.18: Reserve

Die vorliegende Ausgabe beinhaltet alle Korrekturen, die bis zum 30. April 2026 beschlossen wurden.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der Präsident

Swiss Aquatics:

Die Co-Direktoren

Swiss Aquatics Water Polo:

Dr. Ewen Cameron

Elena Maringelli

Claudio Carminati